

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 24

Ausgegeben Oppeln, den 10. Juni 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 104—113 N. G. Bl. und Nr. 13—16 G. S., S. 299/300; Schlachtungen, S. 300; 2. Ergänzung der III. Ausführungsanweisung zur VVB. über Butterpreise, S. 301; Provinziallandtagsabgeordneter der Kreise Kreuzburg und Bunzlau, S. 301/302; beschlagnahmte Kriegspostkarten, Wasserleitungsanlage im Waldbachtale südöstlich Kattowitz, Beratungsstelle für Kriegerehrungen, verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge, Enteignung in Pischkowka, S. 302; Beschäftigung russischer Arbeiter, Handel mit Wolframabfällen, Eisenbahnüberwachungsdienst, Zündersfabrik bei Jambast, S. 303; Umgegendung Falkowitz-Damratzschanner, Fleischfuttermehlfabrik in Oppeln-Goslawitz, Stallhöchstpreise für Kälber, S. 304; ausgeloste Schles. Rentenbriefe, S. 305; Personalnachrichten, S. 306.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

584. Die Nummer 104 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5210 eine Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelverföorgung auf die Reichskartoffelstelle, vom 22. Mai 1916, und unter

Nr. 5211 eine Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71), vom 24. Mai 1916.

585. Die Nummer 105 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5212 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderhäuten und Hornschländen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276), vom 25. Mai 1916.

586. Die Nummer 106 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5213 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204), vom 26. Mai 1916, unter

Nr. 5214 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, vom 26. Mai 1916, und unter

Nr. 5215 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda, vom 26. Mai 1916

587. Die Nummer 107 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5216 eine Bekanntmachung über Montanwachs, vom 26. Mai 1916.

588. Die Nummer 108 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5217 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff, vom 26. Mai 1916, und unter

Nr. 5218 eine Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, vom 26. Mai 1916.

589. Die Nummer 109 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5219 eine Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Ingestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer, vom 26. Mai 1916, und unter

Nr. 5220 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzol, vom 27. Mai 1916.

590. Die Nummer 110 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5221 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Koffee, vom 29. Mai 1916, unter

Nr. 5222 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee, vom 29. Mai 1916, und unter

Nr. 5223 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao, vom 29. Mai 1916.

591. Die Nummer 111 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5224 eine Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350), vom 30. Mai 1916.

592. Die Nummer 112 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5225 eine Bekanntmachung zur Vereinfachung der Besichtigung, vom 31. Mai 1916.

593. Die Nummer 113 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5226 eine Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16, vom 31. Mai 1916, unter

Nr. 5227 eine Bekanntmachung über Drucksapier, vom 3. Juni 1916, und unter

Nr. 5228 einen Zusatz zur Briefenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914, S. 275), vom 3. Juni 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

594. Die Nummer 13 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11505 ein Gesetz zur Förderung der Anstellung, vom 8. Mai 1916.

595. Die Nummer 14 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11506 das Fischereigesetz, vom 11. Mai 1916, und unter

Nr. 11507 das Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der General-synodalordnung vom 20. Januar 1876, vom 11. Mai 1916.

596. Die Nummer 15 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11508 das Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften des Main, vom 8. Mai 1916 und unter

Nr. 11509 das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Jünglingskrankenassen, vom 11. Mai 1916.

597. Die Nummer 16 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11510 das Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten, vom 8. Mai 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

598. Wir ordnen zur Ausführung des § 6 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) — Min.-Bl. Nr. 1. S. 82 — unter Aufhebung unserer

bisherigen Ausführungsanweisung zu diesem Paragraphen (vergl. Min.-Bl. Nr. 1. S. 82 ff.) folgendes an:

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch den Oberpräsidenten bezw. den Regierungspräsidenten nach Maßgabe der diesen von der Reichsfleischstelle für ihre Provinz bezw. ihren Bezirk mitgeteilten Höchstzahlen zugeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zugewiesene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Widderschlachtungen in einer Viehgartung dürfen dabei nicht durch Mehrschlachtungen in einer anderen Viehgartung ausgeglichen werden.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

1. Die Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zugelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben Schlachtaubnisscheine auszustellen. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Schafen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nur auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten Schlachtscheines vorgenommen werden.

2. Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kommunalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

3. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Bewerterung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

4. Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen

geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

5. Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen wird nach näherer Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen Kommunalverband einzusenden.

III. Hauschlachtungen.

Die bestehenden Hauschlachtungsverbote werden aufgehoben.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen), gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.

3. Schlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet, welche bei Schlachtungen, die der Beschaupflicht unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, dem Leiter des Kommunalverbandes anzugeben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

4. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverband, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.

5. Die Landräte (Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die zur Durchführung vorstehender Hauschlachtungsbestimmungen etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

IV. Notischlachtungen.

Notischlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer.

Das Fleisch aus Notischlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) endgültig fest-

zusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnenden Stellen abzuliefern und von diesen nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Meine Anordnung vom 22. April d. Js. betr. Hauschlachtungen (A.-Bl. S. 233) gilt durch vorstehende Anordnung als aufgehoben.

Oppeln, den 3. Juni 1916

Der Regierungspräsident.

599. 2. Ergänzung zur III. A.-sührungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 689).

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt: Die in der III. Ausführungsanweisung vom 8. Dezember 1915 (IIb. 15658 II — JWB. S. 385 —) unter Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 3 für die Provinz Schleswig-Holstein herabgesetzten Grundpreise für Butter werden vom 1. Juni 1916 ab für die Städte Altona und Wandsbek aufgehoben. Für diese Städte treten mit dem 1. Juni 1916 die am 8. Dezember 1915 dort gültig gewesenen Grundpreise bis auf weiteres wieder in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

600. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Prov.-Ord. v. 29. 6. 75 i. d. Fassung v. 22. 3. 81 (S.-S. 81 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Kreuzburg an Stelle des königlichen Landrats a. D. Geheimen Regierungsrats von Damnit in Breslau, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der königliche Landrat Dr. von Baerensprung in Kreuzburg für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode; das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, 23. 5. 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

601. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Prov.-Ord. v. 29. 6. 75 i. d. Fassung v. 22. 3. 81 (G. S. 81 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial Landtags-Abgeordneten des Kreises Bunzlau an Stelle des Bürgermeisters Richter in Bunzlau, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Königliche Landrat von Hoffmann in Bunzlau für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, 23. 6. 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

602. Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos in Breslau sind die nachgenannten Postkarten zu beschlagnahmen: „Wiedersehen macht Freude“ oder „Haben wir uns schon mal kennen gelernt?“ „Verlassen bin I!“ „Zimmer Vorwärts!“ „Deutsches Infanterienpulver für Nikolaus und ähnliches Ungelesenes“.

Oppeln, den 31. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

603. Auf Grund des § 110 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird festgestellt, daß bei der Stauanlage der Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz im Waldbachtale südöstlich von Rattowitz wegen der Gestaltung des Wasserlaufs oder seiner Umgebung im Falle eines Bruchs des Stauwerks erhebliche

Gefahren zu befürchten sind, und daß die Stauanlage deshalb den §§ 107 und 108 des Wassergesetzes unterworfen wird.

Oppeln, den 3. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

604. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat in Berlin W. 8, Wilhelmstraße 68, mit künstlerischem Beirat eine staatliche Beratungsstelle für Kriegerehrungen errichtet. Die Stelle soll den für Preußen in Betracht kommenden Truppen, Behörden und Privaten auf Wunsch in allen die künstlerisch einwandfreie Gestaltung der Kriegergräber und sonstigen Kriegerehrungen betreffenden Fragen beratend zur Seite stehen; Kosten beansprucht ihre Inanspruchnahme nicht.

Ferner wird die Errichtung einer besonderen schlesischen Provinzial Beratungsstelle für Kriegerehrungen mit dem Sitz in Breslau erwogen.

Oppeln, den 6. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

605. Die Dreipolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 3. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Aus- fertigung	Listen-Nr. des Führer- scheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Hobben, Anton, Tierarzt	Reg.-Präsident Osnabrück	24. 6. 12	316	1	2. Ausfertigung erteilt.
2	Reisig, Erich, Franz, in Danzig	Reg.-Präsident Danzig	25. 11. 15	1093	3b.	desgl.
3	Wiede, Walter, in Cunnersdorf, Kreis Hirschberg i. Schl.	Reg.-Präsident Liegnitz	1. 12. 14	W. 20	3b.	desgl.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

606. Enteignung von Grundeigentum. Zur Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens behufs Regelung der Rechte Dritter für das zur Herstellung von Überholungsgleisen auf Bahnhof Saband zu enteignende, in dem Gerichtsbezirk Pischschowla, Kreis Ost-Gleitwitz, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 11. Juli 1916, vormittags 11 Uhr, in Oppeln, Regierungshauptgebäude, Zimmer Nr. 61, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Pšahňšowka Gutsbezirk	1	392/52	Graf von Welzel, Bernhard, Majorats- besitzer auf Laband	Pšah- šowka	Gut	23	An der Eisenbahn	—	4	04
			394/55						—	3	83
		2	152/59						—	—	12
							—	7	99		

Oppeln, den 31. Mai 1916.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 427.

607. Anordnung. Anstelle des § 4 des Befehls, betreffend die russischen Arbeiter vom 28. Oktober 1915 (2. Sonderausgabe zu Stück 44 des Amtsblatts für 1915, S. 2 und 3) tritt der § 4 folgender Fassung:

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 des Befehls werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) bestraft.

Die gleiche Strafe greift ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2, sofern sie zum Zwecke des Vertragsbruches erfolgt sind.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Vertragsbruches nicht vor, so wird die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 2 auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) mit Geldstrafe von 10 bis 60 Mark, im Vermögensfalle mit Haft bestraft.

Verträgt bei Verstoßen gegen § 2 des Befehls, die nicht in der Absicht des Vertragsbruches erfolgen, die Dauer der verbotswidrigen Entfernung aus dem Gemeinde- oder Gutsbezirk, von Mittag des Tages an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns auf Grund der im Absatz 3 dieses Paragraphen angezogenen Gesetzesbestimmungen Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Vermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Breslau, den 15. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

608. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom

11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen ist verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegs-Metall-Aktien-Gesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10.

§ 2. Zuwiderhandlungen und Anreizung zu solchen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 26. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.

609. Anordnung. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) bestimme ich:

Militärpersonen, die ich mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt habe, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die ein anderer kommandierender General oder Generalgouverneur mit der Ausübung des Eisenbahnüberwachungsdienstes beauftragt hat, sind in dem mir unterstellten Korpsbereich zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt.

Breslau, den 29. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

610. Die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktien-Gesellschaft (Abteilung Hulschinskywerke) zu Gleiwitz beabsichtigt bei Zawadzki (Parzelle 7:

am Hermannshain, Holzung) eine Sänderfabrik zu errichten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 841) und der §§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dies hierdurch auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) anstelle des Bezirksausschusses mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Amtsblattnummer ab gerechnet bei dem stellv. Generalkommando VI. A. R. in Breslau schriftlich anzubringen sind, mit der Warnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem stellv. Generalkommando VI. A. R. in Breslau, Gartenstraße 106, Zimmer 84 zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Dienstag, den 4. Juli 1916, vormittags 10 Uhr**, vor dem Hauptmann Nebelung im Gebäude des stellv. Generalkommandos VI. Armee-korps in Breslau, Vortragszimmer, anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden zu erscheinen haben.

Zur Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Breslau, den 6. Juni 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.
611. Beschluß. Auf den Antrag des Häuslers Alexander Rudel in Zagenow (Gemeindebezirk Falkowitz) werden die demselben gehörigen Parzellen Nr. 53 und 252/52 Kartenblatt 5 der Bemerkung Falkowitz, in Größe von 22 ar 60 qm, nach Anhörung der Beteiligten gegen den Widerspruch der Gemeindevertretung von Falkowitz auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 aus dem Gemeindebezirk Falkowitz in den Gemeindebezirk Dammratschhammer umgemeindet.

Gründe. Nach der vom Königlichen Katasteramt Carlstraße 25. aufgestellten Nachweisung liegen die Parzellen Nr. 53 und 252/52, Kartenblatt 5, auf welchen sich die Wirtschaftsgebäude des Rudel befinden, in der Bemerkung Falkowitz, während ein großer Teil des übrigen Grundbesitzes des Rudel, der sich diesen Parzellen anschließt, im Gemeindebezirk Dammratschhammer liegt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Grundstücke des Rudel im Gemeindegemeinschaft liegen, wodurch demselben wie auch im öffentlichen Interesse nicht unerhebliche

Schwierigkeiten in bezug auf Steuerzahlung u. s. w. entstehen, hat der Kreisaußschuß dem Antrage des Rudel stattgegeben.

Die Umgebeung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Dppeln, den 26. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Dppeln.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Dppeln, den 27. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

612. Die Firma Friedrich Zahl in Bremen, Langenstr. 8 „Technisches Büro für das Abdeckerwesen“, beabsichtigt eine Fleischfuttermehlfabrik in Dppeln-Goslawitz, auf dem Grundstücke Blatt 9 Goslawitz, Parzellenartenblatt 6 Nr. 362/166 sowie 363/167 zu errichten und zu betreiben.

In der Fabrik sollen Tierkadaver, Konfiskate, tierische Abfälle als Vieleder und Fische etc. zu Fleischfuttermehl verarbeitet werden. Die Verarbeitung geschieht in dichtverschlossenen Gefäßen.

Die Abwässer sind sämtlich steril, werden entschlamm und entfettet und zur weiteren Reinigung durch intermittierend betriebene Bodenfilter nach einem anschließenden Fischteich geleitet. Dieser Fischteich erhält einen Leberlauf nach dem Maltinobach, welcher der Swornitzke zuströmt.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (neue Fassung vom 26. Juli 1900) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königl. Regierung hier selbst ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Freitag, den 30. Juni 1916, vormittags 10 Uhr**, in meinem Büro hier selbst anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Büro zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Dppeln, den 6. Juni 1916.

Der Königliche Landrat.

613. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1916 setzen wir hiermit folgende Stallhöchstdachpreise für Kälber mit Gältigkeit vom Tage der Veröffentlichung ab, fest:

bis 100 Pfd. Lebendgewicht M. 60 für 50 kg,
von 100—150 Pfd. Lebendgewicht M. 80 für
50 kg,

von 150—200 Pfd. Lebendgewicht M. 100 für
50 kg,

über 200 Pfd. Lebendgewicht Maßfässer und
Doppelpender M. 120 für 50 kg.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende An-
ordnungen werden auf Grund der Bundesrats-
verordnung vom 23. Juli 1915 (R. G.-Bl. S. 467)
gegen übermäßige Preissteigerung und der
Bundesratsverordnung vom 23. September 1915
(R. G.-Bl. S. 603) sowie ferner der Bundesratsver-
ordnung vom 4. November 1915 (R. G.-Bl. S. 728)
in Verbindung mit der Anordnung der Landes-
zentralbehörden vom 19. Januar 1916, zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis Mk. 1500 bestraft. Auch wird in
solchen Fällen unnachlässiglich die Ausweis-
karte entzogen werden.

Breslau, den 6. Juni 1916.

Der Vorstand

des Schlesiſchen Viehhandelsverbandes.

563. Auffündigung
von ausgelosten 4 % und 3 1/2 % Renten-
briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen
der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850
im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung
und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum
1. Oktober 1916 einzulösenden Rentenbriefe der
Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern
gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

112 Stück Lit. A. zu 3000 Mark
(1000 Tl.).

Nr. 194. 354. 390. 396. 439. 489. 969.
1802. 1898. 1914. 2139. 2143. 2148. 2231.
3246. 3310. 3556. 3572. 3657. 4784. 5068.
5587. 5765. 6401. 6407. 6533. 6845. 7006.
7737. 8487. 8548. 8597. 9516. 10597. 10629.
10851. 11320. 11482. 11806. 12338. 12979. 13248.
13399. 13661. 14755. 14898. 15029. 15496. 15678.
15832. 16145. 16454. 16818. 16999. 17224. 17373.
17501. 17665. 17947. 18211. 18563. 18609. 18628.
18884. 18965. 19125. 19185. 19894. 20037. 20780.
20783. 20994. 21081. 21372. 21491. 21523. 21883.
22025. 22394. 23168. 24394. 24955. 25065. 25327.
25380. 25407. 25531. 25690. 26098. 26483. 26487.
26514. 26547. 27119. 27124. 27173. 27315. 27453.
27492. 27681. 27771. 28263. 28275. 28649. 28698.
28706. 28772. 28828. 28990. 29340. 29372. 29435.

30 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tl.).

Nr. 29. 32. 451. 538. 1138. 1258. 1403.
1413. 1543. 2120. 2135. 2473. 2852. 2926.
3582. 3701. 3793. 3895. 4547. 4781. 4877.

5113. 5579. 5807. 6070. 6644. 7322. 7401.
7414. 7429.

117 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tl.).

Nr. 260. 724. 785. 1511. 1922. 2340. 2502.
2563. 2625. 2736. 2927. 3280. 3290. 3616. 3752.
3773. 4306. 4939. 4953. 5256. 5320. 5402. 6065.
6254. 6262. 6373. 6414. 7458. 7554. 8152. 8234.
8846. 9072. 9149. 9180. 9896. 10274. 10422.
10697. 11101. 11751. 11915. 11955. 12220.
12890. 13169. 13841. 13854. 14175. 14407.
14662. 14846. 15145. 15228. 15455. 16004.
16288. 17446. 17535. 17757. 18307. 18350.
18550. 18588. 18792. 18907. 19427. 19527.
19673. 19927. 20123. 20304. 21363. 21607.
21862. 22298. 22364. 22591. 22727. 22904.
23368. 23670. 23593. 23617. 23829. 23882.
23918. 23970. 24049. 24635. 24681. 24783.
24837. 24937. 25012. 25368. 25463. 25692.
25789. 25818. 25839. 26076. 26119. 26288.
26443. 26588. 27169. 27386. 27461. 27511.
27705. 27723. 27739. 27744. 27813. 27814.
27821.

95 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tl.).

Nr. 112. 705. 1059. 1283. 1296. 1523. 1949.
2910. 2988. 3075. 3983. 4188. 4473. 4479. 4580.
4718. 4720. 4773. 4833. 5188. 6086. 6645. 6804.
6846. 7283. 7295. 7603. 7802. 7923. 7959. 8038.
8518. 9007. 9246. 9449. 9671. 9711. 10486.
10625. 10925. 11632. 11899. 11983. 12257.
12504. 12613. 13034. 13175. 13213. 13322.
13382. 13402. 14446. 14491. 14927. 15793.
16009. 16185. 16381. 16699. 16763. 16958.
17069. 17434. 17627. 17892. 18428. 18727.
18768. 19082. 19315. 19495. 19555. 19945.
20601. 20625. 21150. 21183. 21225. 21246.
21318. 21359. 21360. 21572. 21611. 21657.
21681. 21765. 21780. 21783. 21788. 21790.
21805. 21826. 21844.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 Mark Nr. 14.

5 Stück Lit. CC. zu 300 Mark Nr. 81. 148.
156. 163. 203.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mark Nr. 17. 43.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. zu 3000 Mark Nr. 17. 364. 658.
730.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark Nr. 88.

8 Stück Lit. N. zu 300 Mark Nr. 88. 327. 357.
744. 936. 1075. 1288. 1303.

6 Stück Lit. O. zu 75 Mark Nr. 21. 91. 145.
168. 209. 314.

3 Stück Lit. P. zu 30 Mark Nr. 45. 69. 86.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark Nr. 1.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten
Rentenbriefe zum **1. Oktober 1916** werden ihre
Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zu-
rücklieferung der Rentenbriefe nebst
Zinsſcheinen und Erneuerungsscheinen so-
wie gegen Quittung

vom **1. Oktober 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zinsheine Reihe 9 Nr. 5 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zinsheine Reihe 1 Nr. 10 bis 16**, den unter II. aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P. die **Zinsheine Reihe 4 Nr. 3 bis 16**, und dem Rentenbriefe Lit. T. der **Zinsheine Reihe 2 Nr. 16** beigelegt sein.

! Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe.

- den 1. 10. 1907. Lit. D. Nr. 14472.
- den 1. 10. 1908. Lit. D. Nr. 812.
- den 1. 10. 1909. Lit. D. Nr. 13992.
- den 1. 4. 1910. Lit. D. Nr. 12244.
- den 1. 10. 1910. Lit. D. Nr. 21261.
- den 1. 4. 1912. Lit. D. Nr. 542. 11883.
- den 1. 10. 1912. Lit. E. Nr. 22170.
- den 1. 4. 1914. Lit. DD. Nr. 3.

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

- den 1. 4. 1911. Lit. P. Nr. 12.
- den 1. 4. 1912. Lit. P. Nr. 116.
- den 2. 1. 1913. Lit. H. Nr. 152.
- den 2. 1. 1914. Lit. H. Nr. 1040.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1916.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien und Posen.

614. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Erteilt: dem Stadtverordneten Bankier Hoeninger in Ratibor die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ehrenzeichens II. Klasse für Verdienste um das Österreichisch-ungarische Rote Kreuz.

Befördert: KreisSchulinspektor Mandel in Cosel vom 1. Juni d. Js. ab in den Schulaufsichtsbezirk Ratibor unter Anweisung seines Wohnsitzes in Ratibor. Kreisarzt Dr. Langner in Frankenstein vom 1. Juni 1916 ab als Kreisarzt nach Beuthen OS.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: der Präparandenlehrer Hermann in Ober Glogau zum Königlichen Präparandenlehrer.

615. Verliehen:

das Verdienstkreuz in Gold:
dem technischen Oberbahnsassistenten a. D. Rils in Rattowitz;

das Verdienstkreuz in Silber:
den Eisenbahnlokomotivführern a. D. Hartmann in Glewitz und Jaeniken in Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
den Eisenbahnweichenstellern a. D. Filus in Wlaskuschütz, Kreis Tarnowitz, Niemczyk in Tarnowitz, Nastullik in Bogutschütz, Kreis Rattowitz, dem bisherigen Bahnhofsarbeiter Passel in Nieder-Gluth, Kreis Kreuzburg.

Erteilt: die Erlaubnis zur Anlegung des königlich bulgarischen St. Alexanderordens VI. Klasse dem Kriminalschutzmann Plewinski in Hindenburg.

Ernannt: zum Regierungsklasseninspektor bei der Regierung in Oppeln anstelle des nach Danzig versetzten Regierungsklasseninspektors Drawe der bisherige Pandrentmeister Kessler in Schleswig vom 1. Juni d. Js. ab.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Johannes Horn zum Oberlehrer an der städtischen Oberrealschule in Oppeln vom 1. April 1916 ab. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Eugen Freund zum Oberlehrer an der städtischen Oberrealschule in Oppeln vom 1. April 1916 ab.

616. Im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Unterbeamte In den Ruhestand versetzt. Gefangenenaufheber Kasparek beim Gefängnis in Beuthen OS.